

§ 48. Der niedere Adel.

I. Begriff. Der niedere Adel umfaßt alle von einem deutschen Staat als adlig anerkannten Personen, die nicht zum hohen Adel gehören.

II. Geschichte. Sein Ursprung liegt in der Entwicklung, die den sozialen Gegensatz zwischen ritterlichem und bürgerlichem Leben, wie er sich seit der Verdrängung des Volksheeres durch das Lehnsherr im Anschluß an den berufsmäßigen Reiterdienst gebildet hatte, vermöge des Begriffes der „Ritterbürtigkeit“ zu einem Geburtsunterschiede verfestigte. So entstand ein neuer Geburtsstand, in dem Geschlechter ungleicher und zwar theils freier theils unfreier Herkunft genossenschaftlich verbunden und endlich unter Abstreifung aller Unfreiheit zu einem „Adel“ verschmolzen wurden. Dieser Stand errang zum kleineren Theil als „Reichsritterschaft“ Reichsunmittelbarkeit ohne Reichsstandschaft und Landeshoheit, im Uebrigen als „landsässige Ritterschaft“ territoriale Landstandschaft und grundherrliche Befugnisse. Kraft seiner bevorzugten öffentlichrechtlichen Stellung schuf er sich auch ein besonderes Privatrecht, das aber bei dem Mangel fester Familienverfassungen und der Zersplitterung der ritterschaftlichen Körperschaftsverfassungen nicht bis zu einem geschlossenen Sonderrecht gedieh. Daher erwehrte er sich auch nicht gleich dem hohen Adel des römischen Rechts und der Juristenherrschaft, trat vielmehr grundsätzlich unter das gemeine Recht und bewahrte nur in der Form von Ausnahmen ständische Vorrechte und Sondereinrichtungen. Je mehr dann im modernen Staat die öffentlichrechtliche Stellung des niederen Adels vernichtet wurde¹ und gleichzeitig seine ständische Geschlossenheit sich lockerte², desto mehr verschwanden auch die privatrechtlichen Unterschiede zwischen Adligen und Nichtadligen³. Heute ist

¹ Durch die Beseitigung der landständischen Verfassungen, der patrimonialen Gerechtsame und der Exemtionen und Privilegien.

² Das Merkmal der Geburt wurde durch massenhafte Adelsverleihungen abgeschwächt; der besondere Beruf verlor, obschon in gewissem Umfange an Stelle des Ritterdienstes Offizier- und Beamtenberuf trat, seine Bedeutung, je mehr der Staatsdienst allen Ständen und zugleich dem Adel jeder andere Beruf zugänglich wurde; die Verbindung mit ritterlichem Grundbesitz löste sich, seitdem die Rittergüter auch von Bürgerlichen erworben werden konnten und grundbesitzloser Adel häufig wurde.

³ Auch Rechtsinstitute, die vom niederen Adel und für ihn ausgebildet worden waren, wie z. B. die Familienfideikomisse, wurden allgemein zugänglich. Und viele Adelsrechte wurden zu Realrechten der adligen Güter, deren Erwerb Jedem offen steht.

der Adel im Wesentlichen nur noch ein sozialer Vorzug, der aber vom Recht anerkannt wird⁴ und einzelne Rechtsfolgen äußert.

III. Erwerb.

1. Geburt. Der niedere Adel entsteht durch eheliche Abstammung von einem adligen Vater⁵. Das uneheliche Kind eines adligen Vaters kann den Adel durch Legitimation erwerben⁶. Doch hat nur die Legitimation durch nachfolgende Ehe stets diese Wirkung⁷. Die Legitimation durch Reskript begründet den Adel nicht, falls sie nur dazu bestimmt ist, den Makel der unehelichen Geburt zu tilgen; soll sie aber den Eintritt in die Familie bewirken, so theilt sie auch den Adel mit⁸. Annahme an Kindesstatt gewährt den Adel nicht⁹.

2. Heirath. Im niederen Adel folgt die Frau stets dem Stande des Mannes: „Ritters Weib hat Ritters Recht“¹⁰.

3. Verleihung. Das Recht der Adelsverleihung, das einst zu den kaiserlichen Reservatrechten gehörte, steht heute jedem deutschen

⁴ Nur in Bremen versagt die V.U. § 17 dem Adel die Anerkennung.

⁵ Das uneheliche Kind der adligen Mutter ist nicht adlig; Runde, D.P.R. § 368—369, Eichhorn, D.P.R. § 60, Pr. L.R. II, 2 § 641, Bayr. Adelsed. v. 1818 § 1, Oesterr. Gb. § 165.

⁶ Immer aber bleibt es unadelig geboren und daher von solchen Rechten ausgeschlossen, die adlige Geburt fordern; Runde § 369, Eichhorn § 60.

⁷ Reichshofrathskonkl. v. 1715 (b. Kraut, Grundr. § 43 Nr. 6); Pr. L.R. II, 9 § 5; Bayr. Adelsed. § 2. — Auch hier hat sich die römischrechtliche Ansicht nur langsam durchgesetzt; vgl. über die frühere Bekämpfung des Adels der Mantelkinder Eichhorn § 60 Anm. g, Mittermaier § 66 Anm. 6 ff., Wilda, Z. f. D. R. IV 316 ff. Ausdrücklich versagt eine schlesw.-holst. V. v. 1778 b. Falck IV 232 der Legitimation durch nachfolgende Ehe diese Wirkung. Für das heutige gemeine Recht aber ist im Gegensatz zum Recht des hohen Adels hier der Legitimation durch nachfolgende Ehe die volle Wirkung nicht abzuspochen.

⁸ Manche Partikularrechte fordern stets die ausdrückliche Mitverleihung des Adels im Reskript (Haubold § 91 Anm. e, Stobbe § 44 Anm. 13), andere überdies die Einwilligung der Agnaten (Tirol. L.O. III, 37, Bayr. Adelsed. § 2). Nach Pr. L.R. II, 2 § 603—605 erhält das Kind durch die Legitimation den Stand des Vaters, aber nur durch Familienschluß den Adel der bestimmten Familie. — Gemeinrechtlich spricht die Vermuthung für volle Wirkung der Legitimation; Falck a. a. O. IV 232 u. V 37 ff., Beseler S. 788, Gerber § 37 Anm. 1. A. M. Kind, Quaest. for. III c. 4, Eichhorn § 60, Mittermaier § 66 III, Roth, D.P.R. I § 70 Anm. 16, Gengler S. 598.

⁹ Es bedarf daher landesherrlicher Verleihung (Pr. L.R. II, 2 § 684 u. Anh. § 100, Oest. Gb. § 182) und zum Erwerbe des Adels der bestimmten Familie überdies des Agnatenkonsenses (Pr. L.R. I, 18 § 366. Bayr. Adelsed. § 2, Beseler S. 789).

¹⁰ Graf u. Dietherr IV Nr. 14.

Landesherrn zu. Sind im „Adelsbriefe“ („diploma nobilitatis“) die schon gebornen Nachkommen nicht, wie dies freilich meist zu geschehen pflegt, ausdrücklich mitgeadelt, so ist die Adelsverleihung gemeinrechtlich auf sie nicht auszudehnen¹¹. Dagegen erstreckt sich nach preussischem Recht die Adelsverleihung auch auf die schon vorhandenen Nachkommen, falls sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind¹².

IV. Verlust. Da der Adel heute nicht mehr, wie nach früheren Gesetzen, durch den Betrieb eines niederen Gewerbes erlischt¹³, auch die dem älteren Recht bekannte Aberkennung des Adels durch Strafurtheil nicht mehr stattfindet¹⁴, so giebt es nur noch zwei Verlustgründe des Adels.

1. Verheirathung. Die adlige Frau, die einen bürgerlichen Mann heirathet, folgt dem Stande des Mannes. Heirathet sie aber in weiterer Ehe einen adligen Mann, so gilt ihr Geburtsadel als niemals erloschen¹⁵.

2. Verzicht. Auf den Adel kann verzichtet werden¹⁶, jedoch nach den meisten Partikularrechten nur durch eine ausdrückliche, dem Staate gegenüber abgegebene Erklärung¹⁷. Als Verzicht gilt im Falle der Adoption durch einen Bürgerlichen die Ablegung des adligen Namens, während die Adoption als solche den Geburtsstand nicht berührt und auch die Verbindung des bürgerlichen Adoptivnamens mit dem adligen Geburtsnamen dem Adel nicht schadet¹⁸. Kein Verzicht liegt im bloßen Nichtgebrauch. Bei längerem Nichtgebrauch bedarf es aber zur Wiederaufnahme des Adels seiner staatlichen Aner-

¹¹ Vgl. J. L. Klüber, *De nobilitate codicillari*, Erl. 1788, § 5, Eichhorn § 60 Anm. s, Beseler S. 789, Stobbe I 370. — A. M. Hommel, *Rhaps.* 409.

¹² Pr. L.R. II, 9 § 11.

¹³ Vgl. oben § 46 Anm. 5. — Doch wird in Bayern dadurch noch heute der Adel suspendirt; Adelsed. § 21, Seydel, *Bayr. Staatsr.* I 596.

¹⁴ Strafverlust des Adels kannte z. B. das Bayr. Str. Gb. v. 1813 I Art. 23 nebst Adelsed. § 17, das Preuß. Str. Gb. v. 1851 Art. 12 Z. 2 u. 22. Der Verlust traf nicht die schon gebornen Kinder und die Frau. — Gemeinrechtlich war der Strafverlust nicht; Mittermaier § 67, Beseler S. 789 ff.; a. M. Stobbe I 371.

¹⁵ Pr. L.R. II, 9 § 84—90.

¹⁶ Walter, *D.P.R.* § 460, Mittermaier § 67 Anm. 1; a. M. Beseler S. 791.

¹⁷ Bayr. Adelsed. § 18; Reyscher, *Württ. P.R.* I 321; Falck a. a. O. IV 236.

¹⁸ Pr. L.R. II, 2 § 685, II, 9 § 83; Oest. Gb. § 182; Mittermaier § 67 Anm. 7—9; Stobbe I 372.

kennung¹⁹. Von der Anerkennung eines vorhandenen Adels unterscheidet sich die Erneuerung eines verloren gegangenen oder doch nicht erweislich erhaltenen Adels, die der Neuverleihung gleichsteht²⁰.

V. Arten des Adels. Da vielfach durch Stiftungssatzungen oder familienrechtliche Verfügungen ein Rechtserwerb von besonders geartetem Adel abhängig gemacht wird, haben einzelne Unterscheidungen beim Adel rechtliche Bedeutung.

1. Ahnenadel oder alter Adel ist im Gegensatz zu neuem Adel vorhanden, wenn durch mehrere Geschlechterfolgen hindurch alle Vorfahren adlig waren²¹. Dabei berechnet man die Ahnenzahl nach der Zahl der Vorfahren in der Geschlechterfolge, bis zu der hinauf Adel gefordert wird. Man spricht also von 2, 4, 8, 16 Ahnen u. s. w. Der Beweis des Ahnenadels wird durch die Ahnenprobe geführt²². Ahnenadel von größerem oder geringerem Alter wird namentlich vielfach für den Erwerb gewisser Stiftspründen, Würden und Orden, nicht selten auch für die Folgefähigkeit in ein Familienfideikommiß verlangt²³. Werden bei einer Adelsverleihung „gemalte Ahnen“ mitverliehen, so wird hierdurch eine sonst mangelnde Successionsfähigkeit nicht begründet²⁴.

2. Uradel und Briefadel unterscheiden sich dadurch, daß jener von väterlicher Seite seit unvordenklicher Zeit vererbt, dieser nachweislich verliehen ist²⁵.

3. Neben dem Erbadel kommt partikularrechtlich ein persönlicher Adel vor²⁶.

¹⁹ Pr. L.R. II, 9 § 94—95 u. Anh. § 120.

²⁰ Pr. L.R. II, 9 § 96—97.

²¹ R. G. Telgmann, Von der Ahnenzahl, Hannover 1733; Runde § 375 ff., Eichhorn § 65 u. 69, Mittermaier § 71, Beseler § 174, Stobbe I 373. — Daher heißt es: „der Sohn ist adeliger als der Vater“; Graf u. Dietherr I Nr. 98—99.

²² J. G. Estor, Praktische Anleitung zur Ahnenprobe, Marburg 1750; Runde § 376—384; Mittermaier § 68; Pr. L.R. II, 9 § 24—31. Nachzuweisen ist für alle auf der „Ahnentafel“ befindlichen Personen sowohl die Ritterbürtigkeit („Ritterprobe“) wie die eheliche Geburt („Filiationsprobe“).

²³ Wie nach dem Sachsensp. I Art. 51 § 3, so genügen im Zweifel auch heute 4 Ahnen; vgl. Mittermaier § 171, Preufs. Cab.O. v. 4. Sept. 1830. Zum Genuß von Stiftspründen werden oft 16 Ahnen gefordert; Stobbe § 44 Anm. 32.

²⁴ „Gemalte Ahnen zählen nicht“; Graf u. Dietherr II Nr. 97. Vgl. Pr. L.R. II, 9 § 23.

²⁵ Runde § 364, Eichhorn § 59, Walter § 455. Uradel kann ganz neuer Adel sein (wenn die Mutter bürgerlich ist), Briefadel sehr alter Adel.

²⁶ Runde § 364, Eichhorn § 58. Früher stand gemeinrechtlich den Doktoren der Rechte und den fürstlichen Räten persönlicher niederer Adel zu;

VI. Standesrechte. Hinsichtlich der Rechtsstellung des niederen Adels ist der ehemalige tiefgreifende Unterschied zwischen reichsunmittelbarem und landsässigem Adel heute nur noch von geringer Bedeutung. Der Reichsritterschaft wurden zwar durch die deutsche Bundesakte Art. 14 mancherlei Vorrechte zugesichert. Diese sind aber seither meist entweder weggefallen oder inhaltslos geworden. Dem niederen Adel überhaupt stehen in den Einzelstaaten noch einzelne öffentlichrechtliche Privilegien zu²⁷. Für das Privatrecht ist Folgendes hervorzuheben.

1. Sonderrecht. Von der Regel, daß für den niederen Adel das gemeine Privatrecht gilt, bestehen hier und da im Familiengüterrecht und im Erbrecht noch Ausnahmen²⁸. Der Reichsritterschaft wurde der Fortbestand ihres besonderen Privatrechts einschließlic der Autonomie, jedoch nur nach Maßgabe der Landesgesetze, durch die Bundesakte gewährleistet²⁹. In Bayern gehört zu den Sonderrechtsinstituten des Adels das im Uebrigen allen Ständen zugängliche Familienfideikommiß³⁰.

2. Ebenbürtigkeit. Für den niederen Adel gilt gemeinrechtlich kein Ebenbürtigkeitsrecht. Aber auch die partikularrechtlichen Nachklänge eines solchen sind heute verschwunden³¹.

R.A. v. 1500 t. 23 § 6—8, R.P.O. v. 1530 t. 14 § 2. Heute ist persönlicher Adel z. B. in Württemberg mit gewissen Aemtern und Orden verbunden (Reyscher § 179 u. 194), in Bayern — und zwar hier unter Erstreckung auf die Frau — mit gewissen Orden (Adelsed. § 5, Seydel, Bayr. Staatsr. I 589 ff.).

²⁷ So namentlich bei der Bildung der Landesvertretung. Auch die Hoffähigkeit läßt sich hierher stellen. — Wesentlich publizistischer Natur war auch das Recht der Siegelmäßigkeit (d. h. der Errichtung von Rechtsgeschäften, die im Uebrigen vor die Behörden gewiesen sind, durch unterschriebene und besiegelte Urkunde); dasselbe ist aber jetzt auch in Bayern, wo es sich am längsten erhielt, jedoch auch anderen Personen zustand, völlig beseitigt; vgl. Pözl, Bayr. Verfassungsr. (5. Aufl.) § 16, Seydel a. a. O. S. 599 Anm. Z. 4.

²⁸ Vgl. Roth, D.P.R. I § 70 Anm. 20—23.

²⁹ Vgl. oben § 19 Anm. 31. Soweit ihr Sonderrecht noch besteht, soll es nach dem Entw. des E.G. Art. 34 auch durch das künftige Gesetzbuch nicht aufgehoben werden, während das Sonderrecht des übrigen niederen Adels durch das Gesetzbuch gebrochen werden soll.

³⁰ Bayr. Ed. v. 1818 § 1: Familienfideikomnisse können künftig nur zum Besten adeliger Personen und Familien errichtet werden.

³¹ So die Bestimmungen des Preufs. L.R. II, 1 § 30—33 u. 940, wonach adlige Männer mit Frauen aus dem Bauer- oder niederen Bürgerstande ohne besondere Dispensation keine gültige Ehe eingehen konnten; aufgehoben durch Ges. v. 22. Febr. 1869, während bis dahin das O.Trib. die Ansicht anderer Gerichte, daß die Aufhebung durch V.U. Art. 4 erfolgt sei, konstant verwarf. So auch ein

3. **Adelszeichen.** Die Mitglieder des niederen Adels haben das Recht zur Führung von Adelsprädikaten, die in mehrfacher Abstufung bestehen und nur durch landesherrliche Verleihung erhöht werden können. Doch giebt es weder ein unzweideutiges Adelsprädikat³² noch ein sicheres Unterscheidungsmerkmal zwischen Prädikaten des niederen und des hohen Adels³³. Auch ist dieses Recht kein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht, sondern wird nur vom öffentlichen Recht durch das Verbot der unbefugten Führung von Adelsprädikaten geschützt³⁴.

Dagegen ist das Recht jedes Adligen auf Führung seines adligen Familiennamens und seines adligen Familienwappens ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht³⁵. Doch gilt das Gleiche heute vom bürgerlichen Namen und Wappen³⁶.

4. **Vorrechte kraft Satzung oder Rechtsgeschäft.** Die Hauptbedeutung des Adels liegt heute darin, daß durch die Satzungen von Körperschaften und Stiftungen, adligen Stiftern, Ordensinstituten, Familienstiftungen u. s. w., durch Fideikommissurkunden, durch Rechtsgeschäfte von Todeswegen und unter Lebenden der Erwerb bestimmter Rechte, die Zulassung zu Mitgliedschaftsrechten, Würden, Pfründen, Stipendien und sonstigen Vermögensvortheilen, die Erbfolgefähigkeit in gewisse Güter u. s. w. von Adel oder besonders geartetem Adel abhängig gemacht werden kann und vielfach abhängig gemacht ist.

§ 49. Der Bürgerstand.

Der Bürgerstand des Mittelalters umfaßte die Angehörigen der städtischen Gemeinwesen. Er war ein geschlossener

Württ. Dekr. v. 1808, das die Verheirathung königlicher Vassallen mit einer bürgerlichen Frau an königliche Erlaubniss band; aufgehoben 1828.

³² Selbst das „von“ vor dem Namen ist nicht erforderlich; es fehlte z. B. beim Stadtadel, der es erst neuerdings meist angenommen hat. Andererseits beweist das „von“ noch nicht den Adel.

³³ Die Titel „Freiherr“, „Graf“, „Fürst“, „Herzog“ kommen heute auch beim niederen Adel vor.

³⁴ Str.G.B. § 360 Z. 8.

³⁵ Runde § 386—393; Eichhorn § 62—63; Mittermaier I § 70; Beseler I 807 ff.; Bayr. Adelsed. § 9; R.Ger. V Nr. 45. Dies Recht wird auch durch Führung des Namens ohne Adelsprädikat verletzt; R.Ger. XXIX Nr. 32 S. 130—131.

³⁶ Von diesen Rechten wird daher unten die Rede sein; vgl. § 83 I 1 u. § 84 II.